



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Der Bezirkshauptmann
HR Dr. Christian Sulzbacher

K 1

INFORMATIONSBLATT DER GESUNDHEITSBEHÖRDE

Tel.: +43 (3612) 2801-0
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-corona@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-166078/2020

Liezen, am 13.09.2021

Ggst.: **K1-Information an die Eltern und Erziehungsberechtigten
für den Fall einer Covid-19-Erkrankung in einer Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtung im Bezirk Liezen**

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,



Ihr Kind hatte vor Kurzem Kontakt mit einer Person, die inzwischen positiv auf das Corona-Virus getestet wurde. Daher ist Ihre Tochter / Ihr Sohn eine **Kontaktperson 1¹** und wird für 14 Tage ab dem Letztkontakt von der Gesundheitsbehörde unter häusliche Quarantäne gestellt. Sie erhalten demnächst den Absonderungsbescheid für Ihr Kind per E-Mail.

In der Steiermark ist vorgesehen, dass enge Kontaktpersonen

- 1) umgehend nach Bekanntwerden des Kontaktes und
- 2) zehn Tage nach dem Letztkontakt zur infizierten Person

mittels PCR-Test getestet werden. Im Bezirk Liezen erfolgt dies in der Drive In-Teststraße des Roten Kreuzes in 8940 Liezen, Niederfeldstraße 16. Die jeweiligen Testtermine erhalten Sie direkt vom Roten Kreuz per SMS.

Die häusliche Quarantäne dauert grundsätzlich 14 Tage. Ab dem Tag 10 ist eine Freitestung mittels behördlich angeordneter PCR-Testung möglich. Im Falle eines negativen Ergebnisses wird die Quarantäne mit der Mitteilung über das negative Testergebnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Bei nicht erfolgten bzw. nicht wahrgenommenen Testungen bleibt die Quarantänezeit für 14 Tage aufrecht.

Da gerade Kinder oft keine Symptome bzw. Krankheitszeichen entwickeln und so zu unbemerkten Virusüberträgern werden, ist es auch für Sie und Ihre gesamte Familie wichtig, Ihr Kind zumindest einer Testung zu unterziehen.

So lange Ihr Kind keine Symptome zeigt oder kein positives Testergebnis hat, gibt es für die anderen Familienmitglieder keine behördlichen Einschränkungen. Sie werden jedoch gebeten, aufgrund der Tatsache, dass Sie mit einer Kontaktperson 1 zusammenwohnen, **außerhalb des Hauses eine FFP 2-Maske zu tragen** und Ihre sozialen Kontakte bestmöglich zu reduzieren.

Bezüglich der Betreuungspflicht Ihres Kindes wird festgehalten, dass diese nicht von haushaltsfremden Personen übernommen werden kann. Das Kind darf keinen Besuch empfangen und das Haus bzw. die Wohnung auch nicht verlassen. Aus diesem Grund haben Eltern **Anspruch auf Sonderbetreuungszeit** für Ihr Kind, wenn es in Quarantäne ist (unabhängig davon, ob erkrankt oder als Kontaktperson).

Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.

Nähere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des BMA wie folgt: [Corona-Sonderbetreuungszeit](#).*)

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen die Bezirkshauptmannschaft Liezen selbstverständlich gerne per E-Mail bhli-corona@stmk.gv.at oder während der Amtsstunden unter der Telefon-Nummer 03612/2801-0 zur Verfügung:

Wir wünschen Ihrem Kind sowie der gesamten Familie für die kommenden Tage alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:

Dr. Christian Sulzbacher
(elektronisch gefertigt)

*) <https://www.bma.gv.at/Services/News/Coronavirus.html>

¹ Kontaktperson 1 (KP 1):

Enger Kontakt (>15 Minuten) mit einer Covid-infizierten Person und nicht vollimmunisiert (ungeimpft bzw. nur eine Impfung von zwei).